

Betriebssatzung für die Kliniken des Ostalbkreises

<p>Fassung vom 22. März 1994, geändert durch die Beschlüsse vom 28. Juli 1998, 25. Juli 2000 und 15. Dezember 2009</p> <p>Gültig seit 31.12.2009</p>	<p>Stand: 13.10.2016</p> <p>Inkrafttreten: 31.12.2016</p>
<p>Aufgrund des § 38 Abs. 2 Nr. 2 Landeskrankenhausgesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i.V.m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. März 1994 die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises beschlossen, die durch die Beschlüsse vom 28.07.1998, 25.07.2000 und 15.12.2009 wie folgt geändert wurde:</p> <p>§1 Rechtsform, Name und Sitz der Unternehmen</p> <p>(1) Die Kreiskrankenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ostalb-Klinikum Aalen, - St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und - Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd. <p>werden jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.</p>	<p>Aufgrund des § 38 Abs. 2 Nr. 2 Landeskrankenhausgesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i.V.m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. März 1994 die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises beschlossen, die durch die Beschlüsse vom 28.07.1998, 25.07.2000, 15.12.2009 und 08.11.2016 wie folgt geändert wurde:</p> <p>§1 Rechtsform, Name und Sitz der Unternehmen</p> <p>(1) Die Kreiskrankenhäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ostalb-Klinikum Aalen, - St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und - Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd. <p>werden jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.</p>

(2) Die Namen der drei Unternehmen lauten:

- „Ostalb-Klinikum Aalen“,
- „St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen“,
- „Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd“.

(3) Der Sitz des Unternehmens

- „Ostalb-Klinikum Aalen“ ist Aalen,
- „St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen“ ist Ellwangen,
- „Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd“ ist Mutlangen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Unternehmen

(1) Zweck der drei Unternehmen ist eine bedarfsgerechte, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens beziehungsweise die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern beziehungsweise Pflegeeinrichtungen.

(2) Aufgabe der drei Unternehmen ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb, der zu ihnen gehörenden Krankenhäuser (§ 1) und Pflegeeinrichtungen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe, wie z. B. Personalwohnheime, Ausbildungsstätten und Medizinische Dienstleistungszentren.

(3) Die Unternehmen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

(2) Die Namen der drei Unternehmen lauten:

- „Ostalb-Klinikum Aalen“,
- „St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen“,
- „Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd“.

(3) Der Sitz des Unternehmens

- „Ostalb-Klinikum Aalen“ ist Aalen,
- „St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen“ ist Ellwangen,
- „Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd“ ist Mutlangen.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Unternehmen

(1) Die drei Unternehmen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Eigenbetriebe ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege.

Der Satzungszweck wird bei den Eigenbetrieben Ostalb-Klinikum und Stauferklinikum verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO an steuerbegünstigte Körperschaften, die o. g. Zwecke unmittelbar erfüllen.¹

(2) Aufgabe der drei Unternehmen ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb, der zu ihnen gehörenden Krankenhäuser (§ 1) und Pflegeeinrichtungen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe, wie z. B. Personalwohnheime, Ausbildungsstätten und Medizinische Dienstleistungszentren.

(3) Die Unternehmen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

¹ Damit mehr als die Hälfte der Mittel an die kAÖR übertragen werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Unternehmen (§ 1) sind jeweils selbstlos tätig und verfolgen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Unternehmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unternehmen.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Unternehmen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Unternehmen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen an den Ostalbkreis zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zurück. Die Vorschriften über Sozialpläne bleiben unberührt.

§4 Organe

- (1) Zuständige Organe der Unternehmen sind:
 - der Kreistag (§ 5),
 - der Krankenhausausschuss (§ 6 und § 7),
 - der Landrat (§ 8),
 - die Betriebsleitungen (§ 9 bis § 11).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Unternehmen (§ 1) sind jeweils selbstlos tätig und verfolgen **keine eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Die Mittel der Unternehmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unternehmen.
- (3) Durch Ausgaben, die dem Zweck der Unternehmen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Eigenbetriebe an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und Altenhilfe zu verwenden hat.** Die Vorschriften über Sozialpläne bleiben unberührt.

§4 Organe

- (1) Zuständige Organe der Unternehmen sind:
 - der Kreistag (§ 5),
 - der **Ausschuss für Kliniken und Gesundheit** (§ 6 und § 7),
 - der Landrat (§ 8),
 - die Betriebsleitungen (§ 9 bis § 11).

§ 5

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind. Alle übrigen Aufgaben werden dem Krankenhausausschuss, dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.
- (2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung
- Bestellung der Mitglieder des Krankenhausausschusses,
 - Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 - Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 - Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 - Erlass des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Verfügung über Vermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- b) Nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes
- Gewährung von Darlehen des Landkreises an das Unternehmen oder des Unternehmens an den Landkreis,

§ 5

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind. Alle übrigen Aufgaben werden dem [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#), dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.
- (2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung
- Bestellung der Mitglieder des [Ausschusses für Kliniken und Gesundheit](#),
 - Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 - Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 - Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
 - Erlass des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Verfügung über Vermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- b) Nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes
- Gewährung von Darlehen des Landkreises an das Unternehmen oder des Unternehmens an den Landkreis,

- Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
- Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung.

c) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Krankenhausdirektoren und der Leitenden Krankenpflegekräfte und die Vergabe der Funktionen des Ärztlichen Direktors und des Koordinierenden Krankenhausdirektors.

**§6
Bildung und Besetzung des Krankenhausausschusses**

- (1) Für die Angelegenheiten der in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung Krankenhausausschuss führt.
- (2) Der Krankenhausausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.
- (3) Für die Bestellung der Kreisräte, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und die dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.
- (4) Die Krankenhausdirektoren nehmen an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
- Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung.

c) Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Krankenhausdirektoren und der Leitenden Krankenpflegekräfte und die Vergabe der Funktionen des Ärztlichen Direktors und des Koordinierenden Krankenhausdirektors.

**§6
Bildung und Besetzung des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit**

- (1) Für die Angelegenheiten der in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung **Ausschuss für Kliniken und Gesundheit** führt.
- (2) Der **Ausschuss für Kliniken und Gesundheit** besteht aus dem Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.
- (3) Für die Bestellung der Kreisräte, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und die dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.
- (4) Die Krankenhausdirektoren nehmen an den Sitzungen des **Ausschusses für Kliniken und Gesundheit** mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen, sofern dem Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zusteht.

§ 7

Aufgaben des Krankenhausausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuss berät alle Angelegenheiten der Unternehmen vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebsatzung die Zuständigkeit des Kreistags, des Landrats oder der Betriebsleitung begründet ist. Insbesondere entscheidet der Krankenhausausschuss über:
 - a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 - b) die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Stellvertreter der Mitglieder der Betriebsleitungen,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Chefarzten,
 - e) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall,
 - f) den Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall,

(5) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des [Ausschusses für Kliniken und Gesundheit](#) teilzunehmen, sofern dem Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zusteht.

§ 7

Aufgaben des [Ausschusses für Kliniken und Gesundheit](#)

- (1) Der [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#) berät alle Angelegenheiten der Unternehmen vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.
- (2) Der [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#) entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebsatzung die Zuständigkeit des Kreistags, des Landrats oder der Betriebsleitung begründet ist. Insbesondere entscheidet der [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#) über:
 - a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen,
 - b) die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Stellvertreter der Mitglieder der Betriebsleitungen,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Chefarzten,
 - e) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall,
 - f) den Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall,

a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt oder

b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt.

- g) den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 200.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
- h) die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
- i) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, ferner zu Mehraufwendungen des Vermögensplanes, wenn die Planansätze für das einzelne Vorhaben um mehr als 50.000 € überschritten werden und die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €,
- k) die Gründung, Umstrukturierung und Auflösung von zentralen Einrichtungen der Unternehmen,
- l) sonstige wichtige Angelegenheiten der Unternehmen.

§ 8

Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat hat die ihm durch Gesetze und Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der Krankenhausausschuss zuständig sind.

a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt oder

b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt.

- g) den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 200.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
- h) die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 200.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall,
- i) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, ferner zu Mehraufwendungen des Vermögensplanes, wenn die Planansätze für das einzelne Vorhaben um mehr als 50.000 € überschritten werden und die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €,
- k) die Gründung, Umstrukturierung und Auflösung von zentralen Einrichtungen der Unternehmen,
- l) sonstige wichtige Angelegenheiten der Unternehmen.

§ 8

Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat hat die ihm durch Gesetze und Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#) zuständig sind.

- (3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen
- a) des § 9 Abs. 5, wenn eine einstimmige Entscheidung der Krankenhausdirektoren nicht zustande kommt,
 - b) des § 9 Abs. 6 b, wenn die Betriebsleitungen sich auf einen einheitlichen Vorschlag und eine einheitliche Vorlage nicht einigen können.

Der Landrat informiert den Krankenhausausschuss über die von ihm gemäß Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen.

§ 9
Zusammensetzung der Betriebsleitungen und ihr Zusammenwirken

- (1) Für jedes der Unternehmen wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Jede der Betriebsleitungen besteht aus den Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums, nämlich
 - dem Krankenhausdirektor,
 - dem Ärztlichen Direktor und
 - dem Pflegedirektor.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Erster Betriebsleiter ist der Krankenhausdirektor. Er vertritt das Unternehmen nach außen. Die Betriebsleitung kann Beamte oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung strebt einstimmige Beschlüsse an. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Krankenhausdirektor.

- (3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen
- a) des § 9 Abs. 5, wenn eine einstimmige Entscheidung der Krankenhausdirektoren nicht zustande kommt,
 - b) des § 9 Abs. 6 b, wenn die Betriebsleitungen sich auf einen einheitlichen Vorschlag und eine einheitliche Vorlage nicht einigen können.

Der Landrat informiert den [Ausschuss für Kliniken und Gesundheit](#) über die von ihm gemäß Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen.

§ 9
Zusammensetzung der Betriebsleitungen und ihr Zusammenwirken

- (1) Für jedes der Unternehmen wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Jede der Betriebsleitungen besteht aus den Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums, nämlich
 - dem Krankenhausdirektor,
 - dem Ärztlichen Direktor und
 - dem Pflegedirektor.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Erster Betriebsleiter ist der Krankenhausdirektor. Er vertritt das Unternehmen nach außen. Die Betriebsleitung kann Beamte oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung strebt einstimmige Beschlüsse an. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Krankenhausdirektor.

- (5) Soweit bei Angelegenheiten, für deren Erledigung die Betriebsleitungen zuständig sind (§11), ein Bedarf an Abstimmung der Unternehmen untereinander besteht, übernimmt der Koordinierende Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 2) die Koordinierung. Die Krankenhausdirektoren entscheiden in solchen Angelegenheiten einstimmig.
- (6) In Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Kreistag oder der Krankenhausausschuss zuständig ist, gilt folgendes:
- Soweit nur ein Unternehmen berührt ist, erstellt dessen Betriebsleitung (in der Regel der Krankenhausdirektor) die Vorlagen und vertritt sie im jeweils zuständigen Gremium.
 - Soweit mehrere Unternehmen berührt sind, erarbeiten die Betriebsleitungen (in der Regel durch die Krankenhausdirektoren) gemeinsame Vorschläge und Vorlagen. Die Koordinierung des Geschäftsgangs ist Aufgabe des Koordinierenden Krankenhausdirektors (§ 10 Abs. 4). Dieser vertritt in der Regel die Vorlage in den Gremien.
 - Die Geschäftsführung für den Krankenhausausschuss obliegt dem Koordinierenden Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 4).
- (7) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, sich gegenseitig umfassend zu informieren (insbesondere über die Wirtschaftspläne). In regelmäßigen Abständen sind gemeinsame Besprechungen der Krankenhausdirektoren durchzuführen, zu denen der Koordinierende Krankenhausdirektor einlädt. Bei Bedarf sind die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung hinzuzuziehen.
- (8) Die Betriebsleitungen haben nicht nur die Interessen ihres eigenen Unternehmens wahrzunehmen. Sie sind auch verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Interessen der anderen Unternehmen und des Krankenhauswesens des Landkreises in seiner Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Soweit bei Angelegenheiten, für deren Erledigung die Betriebsleitungen zuständig sind (§11), ein Bedarf an Abstimmung der Unternehmen untereinander besteht, übernimmt der Koordinierende Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 2) die Koordinierung. Die Krankenhausdirektoren entscheiden in solchen Angelegenheiten einstimmig.
- (6) In Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Kreistag oder der **Ausschuss für Kliniken und Gesundheit** zuständig ist, gilt folgendes:
- Soweit nur ein Unternehmen berührt ist, erstellt dessen Betriebsleitung (in der Regel der Krankenhausdirektor) die Vorlagen und vertritt sie im jeweils zuständigen Gremium.
 - Soweit mehrere Unternehmen berührt sind, erarbeiten die Betriebsleitungen (in der Regel durch die Krankenhausdirektoren) gemeinsame Vorschläge und Vorlagen. Die Koordinierung des Geschäftsgangs ist Aufgabe des Koordinierenden Krankenhausdirektors (§ 10 Abs. 4). Dieser vertritt in der Regel die Vorlage in den Gremien.
 - Die Geschäftsführung für den **Ausschuss für Kliniken und Gesundheit** obliegt dem Koordinierenden Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 4).
- (7) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, sich gegenseitig umfassend zu informieren (insbesondere über die Wirtschaftspläne). In regelmäßigen Abständen sind gemeinsame Besprechungen der Krankenhausdirektoren durchzuführen, zu denen der Koordinierende Krankenhausdirektor einlädt. Bei Bedarf sind die übrigen Mitglieder der Betriebsleitung hinzuzuziehen.
- (8) Die Betriebsleitungen haben nicht nur die Interessen ihres eigenen Unternehmens wahrzunehmen. Sie sind auch verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Interessen der anderen Unternehmen und des Krankenhauswesens des Landkreises in seiner Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen.

(9) Über die Geschäftsverteilung und Verfahrensabläufe innerhalb der jeweiligen Betriebsleitungen und zwischen den Betriebsleitungen beschließt der Landrat mit Zustimmung des Krankenhausausschusses durch eine Geschäftsordnung.

**§10
Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitungen und Vergabe besonderer Funktionen**

- (1) Die Krankenhausdirektoren werden vom Kreistag auf sechs Jahre gewählt. Sie können auch im Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Funktion des Ärztlichen Direktors wird vom Kreistag auf sechs Jahre vergeben.
- (3) Die Leitende Krankenpflegekraft ist kraft Amtes als Pflegedirektor Mitglied der Betriebsleitung.
- (4) Die Funktion des Koordinierenden Krankenhausdirektors und von dessen Stellvertreter wird vom Kreistag auf sechs Jahre vergeben.

**§11
Zuständigkeiten / Aufgaben der Betriebsleitungen**

- (1) Die Betriebsleitungen leiten ihre Unternehmen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind für die Erreichung der Ziele ihres Unternehmens (§ 2) sowie die wirtschaftliche Führung ihres Unternehmens verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitungen erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die ihnen durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(9) Über die Geschäftsverteilung und Verfahrensabläufe innerhalb der jeweiligen Betriebsleitungen und zwischen den Betriebsleitungen beschließt der Landrat mit Zustimmung des [Ausschusses für Kliniken und Gesundheit](#) durch eine Geschäftsordnung.

**§10
Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitungen und Vergabe besonderer Funktionen**

- (1) Die Krankenhausdirektoren werden vom Kreistag auf sechs Jahre gewählt. Sie können auch im Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Funktion des Ärztlichen Direktors wird vom Kreistag auf sechs Jahre vergeben.
- (3) Die Leitende Krankenpflegekraft ist kraft Amtes als Pflegedirektor Mitglied der Betriebsleitung.
- (4) Die Funktion des Koordinierenden Krankenhausdirektors und von dessen Stellvertreter wird vom Kreistag auf sechs Jahre vergeben.

**§11
Zuständigkeiten / Aufgaben der Betriebsleitungen**

- (1) Die Betriebsleitungen leiten ihre Unternehmen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie sind für die Erreichung der Ziele ihres Unternehmens (§ 2) sowie die wirtschaftliche Führung ihres Unternehmens verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitungen erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die ihnen durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitungen vollziehen die Beschlüsse des Kreistags und des Krankenhausausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten ihres Unternehmens, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Betrifft ein Beschluss oder eine Entscheidung mehrere Unternehmen, so nimmt die Koordinierung der Koordinierende Krankenhausdirektor wahr.

- (3) Die Krankenhausdirektoren haben den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Unternehmen rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 50 Landkreisordnung für Baden-Württemberg) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

Sie haben insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten.
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - aa) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
 - bb) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Krankenhausdirektoren haben dem Fachbediensteten für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Betriebsleitungen haben ihn auf Wunsch auch über die Entwicklung ihrer Unternehmen zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Kostenrechnung.

Die Betriebsleitungen vollziehen die Beschlüsse des Kreistags und des [Ausschusses für Kliniken und Gesundheit](#) sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten ihres Unternehmens, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Betrifft ein Beschluss oder eine Entscheidung mehrere Unternehmen, so nimmt die Koordinierung der Koordinierende Krankenhausdirektor wahr.

- (3) Die Krankenhausdirektoren haben den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Unternehmen rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 50 Landkreisordnung für Baden-Württemberg) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

Sie haben insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten.
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - aa) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
 - bb) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Krankenhausdirektoren haben dem Fachbediensteten für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Betriebsleitungen haben ihn auf Wunsch auch über die Entwicklung ihrer Unternehmen zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Kostenrechnung.

- (4) Den Betriebsleitungen werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten (einschließlich Oberärzten) und Auszubildenden, die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. Die Entscheidung über die Ausführung eines im Vermögensplan ausgewiesenen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 250.000 € nicht übersteigen.
 3. Der Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen
 - a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 250.000 € im Einzelfall,
 - b) über einen Gesamtvergabebetrag von 250.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 250.000 € liegt.Diese Wertgrenzen gelten nicht für voraussehbare wiederkehrende Lieferungen und Leistungen (z. B. die Beschaffung der Verbrauchsgüter des medizinischen Bedarfs, des Wirtschaftsbedarfs, des Betriebsbedarfs und des Bedarfs an Lebensmitteln). Die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €.
 4. Die Bewilligung von Mehraufwendungen des Erfolgsplans, insoweit sie nicht erfolgsgefährdend sind, und von Mehraufwendungen des Vermögensplans bis zur Überschreitung der Planansätze für das einzelne Vorhaben bis zu 50.000 €.

- (4) Den Betriebsleitungen werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten (einschließlich Oberärzten) und Auszubildenden, die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. Die Entscheidung über die Ausführung eines im Vermögensplan ausgewiesenen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 250.000 € nicht übersteigen.
 3. Der Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen
 - a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 250.000 € im Einzelfall,
 - b) über einen Gesamtvergabebetrag von 250.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 250.000 € liegt.Diese Wertgrenzen gelten nicht für voraussehbare wiederkehrende Lieferungen und Leistungen (z. B. die Beschaffung der Verbrauchsgüter des medizinischen Bedarfs, des Wirtschaftsbedarfs, des Betriebsbedarfs und des Bedarfs an Lebensmitteln). Die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €.
 4. Die Bewilligung von Mehraufwendungen des Erfolgsplans, insoweit sie nicht erfolgsgefährdend sind, und von Mehraufwendungen des Vermögensplans bis zur Überschreitung der Planansätze für das einzelne Vorhaben bis zu 50.000 €.

5. Der Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 30.000 € im Einzelfall.
6. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis zu zwölf Monaten, im Übrigen bis zu 50.000 € bis zu 36 Monaten.
7. Der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 200.000 € im Einzelfall.
8. Die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 € im Einzelfall.
9. Der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 150.000 € im Einzelfall.
10. Der Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 100.000 €.
11. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises bis zu 75.000 € beträgt.
12. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

§ 12

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Kreistagsbeschluss vorgesehenen Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen

- (1) Jedes der drei Unternehmen wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises gesondert verwaltet und nachgewiesen.

5. Der Verzicht auf Ansprüche sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu 30.000 € im Einzelfall.
6. Stundungen betragsmäßig unbegrenzt bis zu zwölf Monaten, im Übrigen bis zu 50.000 € bis zu 36 Monaten.
7. Der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 200.000 € im Einzelfall.
8. Die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 € im Einzelfall.
9. Der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 150.000 € im Einzelfall.
10. Der Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 100.000 €.
11. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises bis zu 75.000 € beträgt.
12. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

§ 12

Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Kreistagsbeschluss vorgesehenen Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13

Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen

- (1) Jedes der drei Unternehmen wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises gesondert verwaltet und nachgewiesen.

- (2) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach den für Krankenhäuser und Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Jedes Unternehmen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan einschließlich des Finanzplanes und Investitionsprogramms und der Stellenübersicht.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 des Eigenbetriebsgesetzes erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Beamte oder Beschäftigte eingestellt, oder in eine höhere Besoldungs- oder Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, es sei denn, es handelt sich um eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 oder für Beschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen dieser Bediensteten unerheblich sind.
- (6) Für das Sondervermögen der Unternehmen sind Sonderkassen einzurichten.
- (7) Der Landkreis stellt, soweit erforderlich, gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung den drei Unternehmen Betriebsmittel zur Verfügung.
- (8) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

- (2) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach den für Krankenhäuser und Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Jedes Unternehmen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan einschließlich des Finanzplanes und Investitionsprogramms und der Stellenübersicht.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 des Eigenbetriebsgesetzes erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Beamte oder Beschäftigte eingestellt, oder in eine höhere Besoldungs- oder Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, es sei denn, es handelt sich um eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 oder für Beschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen dieser Bediensteten unerheblich sind.
- (6) Für das Sondervermögen der Unternehmen sind Sonderkassen einzurichten.
- (7) Der Landkreis stellt, soweit erforderlich, gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung den drei Unternehmen Betriebsmittel zur Verfügung.
- (8) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

**§14
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.

Anmerkung:

Die Betriebssatzung wurde zuletzt durch die „Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises“, beschlossen im Kreistag am 15.12.2009 geändert. Die Satzung in der vorher abgedruckten Fassung ist nach der öffentlichen Bekanntmachung seit dem 31.12.2009 gültig.

Anmerkung:

Die Betriebssatzung wurde zuletzt durch die „Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises“, beschlossen im Kreistag am 08.11.2016 geändert. Die Satzung in der vorher abgedruckten Fassung ist nach der öffentlichen Bekanntmachung seit dem 31.12.2016 gültig.